



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 28. Mai 2021

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Rücktritt als Verwaltungsrat des Gesundheitszentrums

Dr. Andreas Moser, Appenzell Steinegg, hat per Ende Juni 2021 seinen Rücktritt als Verwaltungsrat des Gesundheitszentrums Appenzell erklärt.

Beitrag an Kaserne der Schweizergarde

Die Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde in Rom soll erneuert werden. Den Gardisten und ihren Familien soll ein zeitgemässes Wohnen ermöglicht werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. beteiligt sich an den Kosten mit einem Betrag von einem Franken pro Einwohnerin und Einwohner.

In der in die Jahre gekommenen Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan leben derzeit 135 Schweizergardisten und ihre Familien teils auf engstem Raum. Mit einem Erneuerungsprojekt soll nun mit budgetierten Kosten von Fr. 45 Mio. der notwendige Wohnraum für die 135 Gardisten und ihre Familien geschaffen werden. Zudem wird die Kaserne energetisch sowie sanitär auf den heutigen Stand gebracht.

Da regelmässig auch Personen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. bei der Päpstlichen Schweizergarde Dienst leisten, hat die Standeskommission an die Kosten für die Erneuerung der Kaserne im Vatikan einen Beitrag von Fr. 16'000.-- aus dem Swisslos-Fonds gesprochen.

Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung

Die Standeskommission hat für das Jahr 2022 eine weitere Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung aus dem Jahr 2011 genehmigt. Mit dieser wird für das kommende Jahr die Abgeltung der Kosten für die universitäre Lehre und Forschung der Vereinbarungskantone festgelegt. Ab 2023 wird dann voraussichtlich mit der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung eine gesamtschweizerische Lösung zur Anwendung gelangen.

Zwischen den Regierungen der Kantone Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh., Glarus, Graubünden, St.Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich wurde am 17. August 2011 die Ostschweizer Spitalvereinbarung abgeschlossen. Diese beinhaltet insbesondere eine Regelung zur Abgeltung der Kosten für universitäre Lehre und Forschung, da mit der neuen Spitalfinanzierung ab 2012 die Finanzierung über die Versicherungen wegfiel. Von einem vollständigen Wegfall wären namentlich die Standortkantone von Universitäts- und Zentrumsspitalern stark betroffen gewesen.

Bestrebungen für eine Gesamtschweizerische Lösung

Schon seit längerer Zeit wird eine gesamtschweizerische Lösung zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung angestrebt. Im Jahr 2014 wurde von der Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren der Kantone die Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung) erlassen. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat dieser Interkantonalen Vereinbarung bereits an der Landsgemeinde vom 30. April 2017 zugestimmt. Sie tritt aber erst in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind. Bisher haben 16 Kantone ihren Beitritt erklärt. In vier Kantonen ist die Beratung über den Beitritt zur Vereinbarung noch im Verlauf dieses Jahrs vorgesehen. Die Inkraftsetzung der Vereinbarung sollte am 1. Januar 2023 möglich sein.

Übergangslösungen

Angesichts dieser Situation hat die Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein bereits mehrere, jeweils auf ein Jahr befristete Ergänzungsvereinbarungen zur Ostschweizer Spitalvereinbarung beschlossen, in welchen die Ausgleichszahlungen der Mitglieder an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung geregelt wurden. Bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der gesamtschweizerischen Vereinbarung soll auch für das Jahr 2022 eine solche Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Grossratsbeschluss vom 21. Oktober 2019

Während die Standeskommission ab 2013 jeweils die jährlichen Ergänzungsvereinbarungen zur Ostschweizer Spitalvereinbarung genehmigte, wurde der Abschluss der Ergänzungsvereinbarung für das Jahr 2020 vom Grossen Rat am 21. Oktober 2019 genehmigt. Im Genehmigungsbeschluss hielt der Grosse Rat fest, dass für allfällige weitere Ergänzungsvereinbarungen ein Kredit von bis zu Fr. 200'000.-- pro Jahr als gesprochen gilt. Die Standeskommission wurde ermächtigt, selbständig über die Umsetzung zu befinden.

Ergänzungsvereinbarung 2022

Die Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung für das Jahr 2022 sieht eine Ausgleichszahlung des Kantons Appenzell I.Rh. in der Höhe von Fr. 185'101.-- vor. Die Abgeltung der Kosten für universitäre Lehre und Forschung ist in Anlehnung an die ab 2023 vorgesehene gesamtschweizerische Vereinbarung bemessen. Die Standeskommission hat die Ergänzungsvereinbarung für das Jahr 2022 genehmigt. Die Genehmigung ist mit dem Vorbehalt behaftet, dass die weiteren Beteiligten die Ergänzungsvereinbarung ebenfalls genehmigen.

Bewirtschaftungsreglement Gemeinalp Meglisalp

Die Alpgemeinde der Gemeinalp Meglisalp hat von der in der Verordnung über die Gemeinen Alpen, kurz Alpbüchlein, vorgesehenen Möglichkeit zum Erlass von Bewirtschaftungs- und Nutzungsgrundsätzen Gebrauch gemacht. Die erlassene Regelung umfasst Bestimmungen bezüglich der Bewirtschaftung, die Befugnisse und Organisation der Alpgemeinde sowie die Rechte und Pflichten der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in alpwirtschaftlichen Fragen. Die Standeskommission hat das Bewirtschaftungsreglement für die Gemeinalp Meglisalp genehmigt.

Konzession zur Entnahme von Grundwasser

Die Standeskommission hat der Sager Brunnen und Skulpturen AG eine Konzession zur Grundwassernutzung auf der Parzelle Nr. 178, Sommerau, Bezirk Gonten, erteilt. Die Konzession hat eine Laufzeit von 15 Jahren.

Kostenanteil Unterhaltskosten für Aussensportanlage Wühre

Die Standeskommission hat die Abrechnung der Schulgemeinde Appenzell für die Unterhaltskosten der Aussensportanlage Wühre im Jahr 2020 genehmigt und den Kantonsanteil von rund Fr. 44'500.-- zur Auszahlung freigegeben. Die Nettokosten von rund Fr. 133'500.-- werden gemäss der dafür bestehenden Vereinbarung zu je einem Drittel von der Schulgemeinde Appenzell, den Bezirken im inneren Landesteil und vom Kanton getragen.

Eröffnung Vernehmlassung zu einer kantonalen Gesetzesvorlage

Seit Januar 2021 gilt das komplett revidierte Bundesgesetz über die öffentlichen Beschaffungen. Parallel zur Anpassung des Gesetzes auf Bundesebene haben die zuständigen Fachdirektoren der Kantone die bisherige Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2001 überarbeitet und weitestgehend analog zum neuen Bundesgesetz ausgestaltet. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist der im November 2019 erlassenen aktualisierten Interkantonalen Vereinbarung am 8. Februar 2021 beigetreten. Damit muss auch die kantonale Ausführungsgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen angepasst werden.

Die Standeskommission hat eine Vorlage für ein neues Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen beraten und zusammen mit einem ersten Vorentwurf für eine entsprechende Verordnung bis Ende Juni 2021 in die Vernehmlassung gegeben. Die Vorlage ist unter www.ai.ch/vernehmlassung-egoeb abrufbar.

Inkrafttreten der Revision der Gerichtsorganisation

An der ausserordentlichen Urnenabstimmung vom 9. Mai 2021 hat das Stimmvolk die Revision der Kantonsverfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Juni 2021 in Kraft.

Die Hauptänderung betrifft die Neuregelung des Zwangsmassnahmengerichts, wofür neu Zwangsmassnahmenrichterinnen oder -richter aus einem Nachbarkanton zugezogen werden. Diese anspruchsvolle Aufgabe wurde bisher durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter des Bezirksgerichts wahrgenommen. Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident konnte die Tätigkeit nicht wahrnehmen, weil sie oder er in einem späteren Straffall im Ausstand sein müsste.

Eine weitere Änderung bezieht sich auf die Vertretung der Vermittlerinnen und Vermittler in den Bezirken. Künftig kommt die Vermittlerin oder der Vermittler eines anderen Bezirks zum Einsatz. Bisher waren für solche Fälle Vertretungen vorgesehen, die aber kaum je zum Einsatz kamen, sodass es schwierig war, die nötige Routine und Fachkenntnis aufzubauen. Ausserdem wird die bisher bestehende Amtsdauer von zwei Jahren für die Vermittlerinnen und Vermittler aufgehoben, sodass auch für sie der übliche Amtrhythmus für die Bezirksbehörden gilt.

Weiter wird die Funktion des Jugendgerichts, das heute als separates Gerichtsorgan geführt wird, dem Bezirksgericht übertragen. Die Kommission für Zivilsachen wird aufgehoben und neu der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter zugewiesen. Die bisherige Formulierung für die Spruchkörpergrösse des Bezirksgerichts wird präziser gefasst.

Die Standeskommission hat das Inkrafttreten dieser Beschlüsse auf den 1. Juni 2021 festgelegt.

Erleichterte Einbürgerung

Der Bund hat Kerim Musovic, geboren am 6. Juni 1985, deutscher Staatsangehöriger, Ehemann der Jasmina Musovic geborene Krcic, von Oberegg, wohnhaft in Kehrsatz BE, erleichtert eingebürgert. Er hat damit das Bürgerrecht von Oberegg, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Schweizerbürgerrecht erhalten.

Entlassung aus dem Landrecht

Ramona Désirée Schmid, geboren am 21. März 1987, wohnhaft in Winkel ZH, ist auf ihr Gesuch hin aus dem Landrecht von Appenzell I.Rh. und dem Bürgerrecht von Oberegg entlassen worden.

Photovoltaikanlage in der Kernzone

Eine nach den Vorgaben des Bundesrechts genügend eingepasste Solaranlage stellt auf dem Dach eines nicht besonders geschützten Gebäudes im Dorfkern Appenzell keine wesentliche Beeinträchtigung der Ortsbildschutzzone dar. Die Standeskommission hat diesbezügliche Einwände der Fachkommission Heimatschutz gegen eine erteilte Baubewilligung abgewiesen.

Die Grundeigentümerschaft eines Wohnhauses im Dorfkern von Appenzell möchte auf ihrem Dach eine Photovoltaikanlage erstellen. Die Fachkommission Heimatschutz hat sich in der Baubegutachtung unter Hinweis auf die im Dorfkern Appenzell geltende Ortsbildschutzzone gegen das Bauvorhaben ausgesprochen. Die Baukommission erteilte die Baubewilligung dennoch. Einen dagegen erhobenen Rekurs der Fachkommission Heimatschutz hat die Standeskommission abgelehnt und damit den Bewilligungsentscheid der Baukommission bestätigt.

Die Fachkommission Heimatschutz argumentierte im Rekursverfahren hauptsächlich, dass die Dächerlandschaft im Dorfkern von Appenzell ein wesentlicher, im Bestand zu erhaltendes Bauelement ist. Die grossflächige, dunkle und homogene Oberfläche einer Photovoltaikanlage stehe der kleinteiligen Verspieltheit der Dächerlandschaft als deutlicher Störfaktor entgegen. Daher könnten sie an dieser Lage nicht bewilligt werden.

Das Gebäude, auf dessen Dach eine Solaranlage vorgesehen ist, steht im Dorfkern von Appenzell, der im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder aufgeführt ist. Die nach kantonalem Recht zuständige Planungsbehörde hat daher den Dorfkern Appenzell als integrale Ortsbildschutzzone ausgeschieden. Das Gebäude selbst ist jedoch nicht als Einzelobjekt von kantonal- oder nationaler Bedeutung im Schutzregister des Bundes verzeichnet. Im kantonalen Recht ist das fragliche Gebäude von der Planungsbehörde als ortsbildrelevante Baute im Inventar der schützenswerten Bauten und Baugruppen verzeichnet.

Der Umstand, dass das Gebäude in der integralen Ortsbildschutzzone als ortsbildrelevante Baute geschützt ist, bedeutet gemäss dem Baureglement der Planungsbehörde, dass es in Bezug auf Stellung und Volumen grundsätzlich zu erhalten ist. Durch eine Photovoltaikanlage auf dem Dach erfährt das Gebäude jedoch keine nennenswerte Änderung in Bezug auf Stellung und Volumen. Aus dem Bundesinventar ergibt sich nicht, dass im Falle des Dorfkerns von Appenzell die Dächer oder die Dachlandschaft besonders geschützt werden soll.

Soll auf dem Dach eines lediglich nach kantonalem Recht geschützten Einzelobjekts eine Solaranlage erstellt werden, welche wie im konkret beurteilten Fall die Vorgaben der Raumplanungs-

verordnung des Bundes für eine genügende Anpassung ans Gebäude erfüllt, darf ein Baugesuch aus ästhetischen Gründen nur abgelehnt werden, wenn sich aus dem Einbau einer Photovoltaikanlage erhebliche Nachteile ergeben. Wie auch die Fachkommission Heimatschutz anerkennt, ist die Dachlandschaft im Dorf Appenzell relativ lebhaft. Inwiefern sich bei dieser Ausgangslage das Anbringen einer Photovoltaikanlage auf einem Haus erheblich nachteilig auswirken soll, ist nicht erkennbar. Die Baukommission hat daher die Baubewilligung für die Solaranlage zu Recht erteilt.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch